

Nummer:

75

Bearbeitungsstand: 03/2023

BetriebsanweisungArbeiten in Höhen

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:

Betriebspunkte**1. ANWENDUNGSBEREICH**

- | | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Diese Betriebsanweisung gilt für die BGS Bergsicherung Sachsen GmbH. • Sie gilt für das Arbeiten in Höhen. • Diese Betriebsanweisung regelt das Arbeiten in Höhen. | |
|--|--|--|

2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahren durch unangepasste Verhaltensweisen. • Gefahr durch Absturz mit schwersten Verletzungen bis hin zum Tod. • Gefahr durch Unter- oder Überschätzen der eigenen Fähigkeiten. • Gefahr durch herabfallende Teile / Werkzeuge usw. • Gefahr durch Witterung (Wind, Regen, Schnee, Nebel, etc.) 	
--	--	--

3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten nur gemäß Auftrag durchführen. Arbeiten in der Höhe nur mit geeigneten Sicherungen gegen Absturz durchführen (Gerüste, Fangnetze, Arbeitsbühnen, ...) und ggf. geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAga) tragen. • Sonstige persönliche Schutzausrüstung gemäß Arbeitsauftrag tragen (Helm, Handschuhe, Arbeitskleidung, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, etc.) • Keine Alleinarbeit durchführen! • Mitarbeiter sind regelmäßig zu unterweisen! • Anschlagpunkte und Anschlagmittel kontrollieren. • Persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung kontrollieren. • PSA gemäß Betriebsanweisung benutzen! • Bei Reparatur der PSAga unbedingt Reparaturhinweise des Herstellers beachten. • Sicherung nur an freigegebenen Anschlagspunkten. • Werkzeuge gegen Herabfallen sichern. • Beachten Sie die Witterungsverhältnisse. • Ggf. ist eine zusätzliche medizinische Vorsorgeuntersuchung für das Arbeiten in Höhen durchzuführen. 	
----------	---	----------

4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

	<ul style="list-style-type: none"> • Treten Störungen der Einzelkomponenten auf, ist die Benutzung unverzüglich einzustellen und die verantwortliche Aufsichtsperson (PL) zu informieren. • Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. • Haben Störungen zu Unfällen mit Personen- oder Sachschaden geführt, ist nach Möglichkeit der gesamte Arbeitsbereich bis zum Eintreffen der verantwortlichen Aufsichtsperson (PL) unverändert zu belassen. 	
--	---	--

5. ERSTE HILFE

	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallstelle sichern, Erste Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe herbeirufen, z.B. Kollegen und Ersthelfer hinzuziehen, verunfallte Person bergen. • Unfall melden • ggf. Notruf: 112 absetzen - Havariemerkblatt beachten! • Durchgeführte Erste-Hilfe-Leistungen immer im Verandbuch eintragen. 	
--	---	--

A blue ink signature in cursive script, appearing to read "T. Schröder".

Unternehmer/Geschäftsleitung